

Gebührensatzung über die Benutzung der Unterkunftsräume der Gemeinde Pullach i. Isar

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende, mit Schreiben des Landratsamtes München vom 26. März 1981 Nr. 31-Az-131-2 genehmigte Satzung:

§ 1  
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Unterkunftsräume ist eine Gebühr an die Gemeinde Pullach i. Isartal zu entrichten.

§ 2  
Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sind alle Benutzer, deren Aufnahme gemäß § 3 der Benutzungssatzung verfügt wurde.

§ 3  
Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr beträgt für jeden erwachsenen Benutzer monatlich 50,00 DM.
- (2) Sie umfaßt die Raumbenutzung, den Verbrauch an kalten und warmen Wasser, die Beheizung der Räume, die Beleuchtung der gemeinschaftlich zu benutzenden Räume, die öffentlichen Gebühren für Hausunratabfuhr, für Entwässerung und für den Kaminkehrer.

§ 4  
Fälligkeit

Die Gebühr ist vom Tag des Bezuges bis zum Tag der Räumung zu entrichten. Sie ist monatlich im voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats fällig; erfolgt die Räumung während des Monats, so wird der erhobene Gebührenbetrag anteilig zurückerstattet.

§ 5  
Zahlungserleichterungen  
Zahlungsrückstände

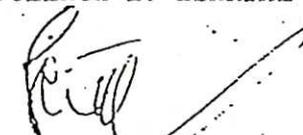
- (1) Die Benutzungsgebühren können auf Antrag des Benutzers ausnahmsweise in stets widerruflicher Weise gestundet oder es kann Ratenzahlung gewährt werden, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Benutzers die fristgerechte Bezahlung nicht zumutbar ist oder mit erheblichen Härten verbunden wäre.
- (2) Anträge nach Abs. 1 müssen begründet und glaubhaft gemacht werden. Die erforderlichen Entscheidungen trifft die Gemeinde.

§ 6  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. April 1981 in Kraft.

Pullach i. Isartal, dem 26. März 1981

GEMEINDE PULLACH I. ISARTAL



Seidl  
1. Bürgermeister

# 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Unterkunftsräume der Gemeinde Pullach i. Isartal

vom 26.11.2001

Die Gemeinde Pullach i. Isartal erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344) folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung vom 26. März 1981 wird wie folgt geändert:

§ 3 Gebührenhöhe erhält in Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt für jeden erwachsenen Benutzer monatlich 30,00 €.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Pullach i. Isartal, den 26.11.2001



  
Würthner  
1. Bürgermeisterin